

II. Nichtöffentlicher Teil:

TOP	Betreff	
11	Zufahrt über stadteigene Fläche - aus Richtung Westen - Gemarkung Usedom Flur 9 Flurstücke 49 (Stadt Usedom) und 50 (öffentliche Wege und Gewässer) - Gemarkung Usedom Flur 85/4 (Stadt Usedom), Flur 11 Flurstück 85 (öffentliche Wege und Gewässer) - aus Richtung Osten - Gemarkung Usedom Flur 6 Flurstück 18/1 (öffentliche Wege und Gewässer) und Flurstück 85/4 (Stadt Usedom) zur rückwärtigen Erreichbarkeit der Flurstücke 84/1, 84/2 - "Norddeutscher Hof" und 237/1 Grünland	StV-0759/22

Sehr geehrte Mitglieder,

mit der Änderung der Anlage 36 (zu § 7) der Corona-Landesverordnung ist die Teilnahmeregelung bei Sitzungen der Gemeindevertretungen geändert worden. Dazu heißt es nun wie folgt:

„Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske (z. B. OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken- Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, z. B. FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

Somit besteht für alle Teilnehmenden an der Sitzung, seien es Gremienmitglieder, seien es Zuschauer oder Verwaltungsmitarbeiter eine (medizinische) Maskenpflicht.

Sitzungen, die in den vergangenen Tagen nach den bisherigen Regelungen der Anlage 36 zu § 7 der Corona-Landesverordnung eingeladen wurden gilt gleichwohl das neue Recht.

Insofern können die Vorsitzenden der Gremien von ihrem Hausrecht in der Weise Gebrauch machen, dass sie den Teilnehmern, die diese Masken nicht tragen, den Zutritt verwehren bzw. sie des Raumes verweisen.

Ich bitte Sie, Ihre Teilnahme zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hagemann
1. stellv. Bürgermeister